

Versicherungsmaklervertrag

Groß & Faschin GmbH
Versicherungsmakler
Sophienstraße 18
07743 Jena (Makler)

zwischen
und _____

_____ (Auftraggeber)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Makler ist als unabhängiger Versicherungsmakler tätig und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
2. Der Makler wird beauftragt, die von ihm vermittelten Verträge im nachfolgenden Umfang zu betreuen. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert vereinbart ist.
3. Berücksichtigt der Versicherungsmakler mindestens 3 geeignete Angebote bei seiner Empfehlung, ist dies hinreichend.
4. Der Makler ist als Versicherungsmakler bei der IHK Ostthüringen zu Gera zugelassen und mit der **Vermittlernummer D-250F-TOM5U-71 beim Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.**, 11052 Berlin registriert. Dies kann wie folgt überprüft werden: Telefon 0180-500-585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz) oder www.vermittlerregister.info.

§ 2 Leistungsumfang des Maklers

1. Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen und Bedürfnisse des Auftraggebers.
2. Vermittlung der notwendigen Versicherungs- und Bausparverträge nach Absprache mit dem Auftraggeber,
3. **auf Anforderung des Auftraggebers:** Anpassung der Versicherungsverträge an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse, Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadenfällen, sowie Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente.
4. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur Versicherer und Bausparkassen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungsverträge werden grundsätzlich nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren.

§ 3 Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen (z.B. Umzug, Umbauten am Gebäude, Änderungen der persönlichen Daten,...) mitzuteilen.

§ 4 Vollmachten

Der Makler ist befugt, den Auftraggeber zu vertreten. Dies betrifft auch die ihm gemäß § 7 VVG vor Abgabe seiner Willenserklärung mitzuteilenden Informationen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der vom Auftraggeber als gesonderte Urkunde erteilten Vollmacht.

§ 5 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftraggebers. Sie ist ebenfalls Anlage zu diesem Vertrag.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit ein neuer Vermittler bestimmt wird, diesen die künftige Betreuungscourtage gutgeschrieben wird und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

§ 7 Vergütung

Die Versicherungsunternehmen tragen gewohnheitsrechtlich die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeiten des Maklers in Form der Courtage, die als Bestandteil in die Versicherungsprämie eingerechnet ist. Dem Auftraggeber entstehen keine weiteren Kosten. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich vereinbart werden.

§ 8 Wechsel des Vertragspartners

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen, ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Maklervertrag vom übernehmenden Makler fortgeführt wird. Der Makler wird den Maklerwechsel anzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1,5 Mio. Euro je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Wird der Maklervertrag beendet, verjähren Ansprüche spätestens nach 5 Jahren. Die Frist beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Maklervertrag beendet wurde.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
2. Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Jena.

§ 11 besondere Vereinbarung

Ort, Datum

Unterschrift
Groß & Faschin GmbH

Unterschrift
Auftraggeber